

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **14 (1845)**

Heft 10

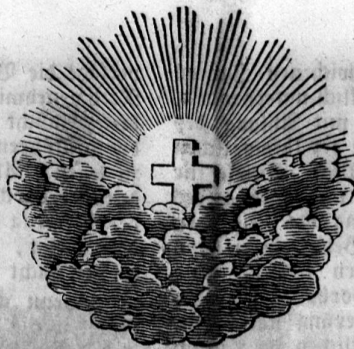
PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Macte virtute, in orbe celebraris, catholici te conditorem antiquæ rursus fidei venerantur atque suspiciunt, et quod signum majoris gloriæ est, omnes hæretici detestantur. S. Hieron. int. ep. August. 195.

Wohl dir, in der ganzen Welt wirst du gepriesen, die Katholiken verehren dich, weil du den alten Glauben wieder zur Anerkennung gebracht; daß dich alle Häretiker hassen, gereicht dir nur noch um so mehr zur Ehre.

Der Jesuitenorden vor der außerordentlichen Tagssakung.

Der Jesuitenorden beschäftigt seit dem 27. Feb. die Tagssakung in Zürich. Mit Kraft und Geschick verteidigen die kath. Stände ihre Rechte in dieser Sache gegenüber einem rechtlosen Radikalismus. Wir geben hier das

Votum des Standes Luzern (Siegwart-Müller.)

„Die durch die Berufung des Jesuitenordens an die theologischen Lehranstalten des b. Standes Luzern in mehreren Gegenden der Schweiz erzeugte Gährung“, so beginnt das vorörtliche Kreis Schreiben vom 22. Jänner, „hat, nachdem sie zu einem gewaltsamen Landfriedensbruche geführt, einen Grad von Gefährlichkeit erlangt, der uns bewegt, eine außerordentliche Tagssakung zu besammeln, wozu wir uns um so mehr noch veranlaßt sehen, als der Stand Zürich ein diesfälliges Gesuch am 14. l. M. an den Vorort gerichtet hat.“

Die Gesandtschaft von Luzern kann keineswegs zugeben, daß in der Berufung von 7 Vätern der Gesellschaft Jesu an die theologische Lehranstalt, an das Priester-Seminar und an die Pfarr-Filiale der Stadt Luzern der Grund der in mehreren Gegenden der Schweiz herrschenden Gährung liege, vielweniger kann sie zugeben, daß jene Berufung zu einem gewaltsamen Landfriedensbruche geführt habe. Wenn sie daher auch nicht zu erkennen vermag, wie der hohe Vorort sich veranlaßt sehen konnte, jene Berufung als Beweggrund zur Einberufung und als Hauptgegenstand der Berathung in einer außerordentlichen Tagssakung zu machen, so freut sie sich dennoch, dadurch die Gelegenheit gefunden zu haben, im Saale der eidgenössischen Tagssakung, sowohl über die Berufung der Jesuiten nach Luzern, als auch über den am 8. Christmonat verwichenen Jahres ausgebrochenen Aufruhr einiges Licht zu verbreiten.

Schon am 6. März 1840 wurde im Großen Rathe

des Kantons Luzern in einer Volksbittschrift mit 11,793 Unterschriften die Zurückführung der Jesuiten an die höhere Lehranstalt verlangt. Der Zustand dieser Anstalt während der vorhergegangenen zehn Jahre hatte die Erinnerung an die Väter der Gesellschaft Jesu im Volke wieder lebendig aufgeweckt. Es trat hierauf die Verfassungsrevision ein, welche von 17,551 stimmfähigen Bürgern am 31. Jänner 1841 beschlossen wurde. In der neuen Staatsverfassung wurde durch §. 35 der Weg bezeichnet, auf welchem dem Wunsche des Volkes für Wiedereinführung der Jesuiten entsprochen werden könnte. Eine Mehrheit von 16,718 stimmfähigen Bürgern erhob die entworfenen Verfassung zum Staatsgrundgesetze. Schon am 7. Christmonat 1841 wurde im Großen Rathe die Einführung der Jesuiten an die höhere Lehranstalt beantragt. Der Große Rath, nachdem er die verschiedenen Gutachten der vorberatenden Behörden geprüft hatte, wies am 9. Herbstmonat 1842 die Angelegenheit an dieselben wieder zurück, mit dem Auftrage, über die Gesellschaft und über die allfälligen Bedingungen, unter welchen sie die höhere Lehranstalt ganz oder theilweise übernehmen würde, Erkundigungen einzuziehen. Mit der gewissenhaftesten Umsicht erfüllten die vorberatenden Behörden diesen Auftrag. Sie holten in wissenschaftlicher und disziplinärer, in religiöser, politischer und ökonomischer Beziehung die einlässlichsten Erkundigungen von weltlichen und kirchlichen Behörden im In- und Auslande ein. Alle, selbst diejenigen von Jesuitengegnern, fielen zu Gunsten der Jesuiten aus. Diese Erkundigungen, so wie die vom Provinzial der Jesuiten der oberdeutschen Provinz gestellten Bedingungen für Uebernahme der Lehranstalt, wurden dem Großen Rathe am 23. Hornung 1844 vorgelegt, worauf diese oberste Landesbehörde mit sorgfältigster Vorsicht für die Bestimmungen der Verfassung die vorberatenden Behörden beauftragte, mit den Vätern der Gesellschaft Jesu einen Vertrag für Uebernahme der theologischen Lehranstalt und eines zu errichtenden Priester-Seminars zu unter-

handeln. Unterm 14. August des verwichenen Jahres wurde ein solcher Vertrag in Freiburg wirklich unterhandelt, wodurch die Gesellschaft Jesu spätestens mit Anfang des Schuljahres 1845 auf 1846 die Besorgung der theologischen Lehranstalt für den Kanton Luzern, der Pfarr-Filiale für die Kleinstadt Luzern, und wo möglich mit Anfang des Schuljahres 1845 auf 1846 die Besorgung des geistlichen Seminariums übernimmt und zu diesem Behufe wenigstens sieben Geistliche ihres Ordens nach Luzern sendet. Eine Vermehrung des Personals darf bei vorhandenem Bedürfnisse nur mit Bewilligung der Regierung stattfinden. Gleich allen andern Ordens- und Weltgeistlichen im Kanton Luzern sind auch die Mitglieder der Gesellschaft Jesu daselbst, so wie den Gesetzen des Kantons überhaupt, so auch den sämtlichen Bestimmungen und namentlich den §§. 5, 6, 11 und 63 der gegenwärtigen Staatsverfassung desselben unterworfen. Ihnen ist gestattet, im Kanton Luzern nach den von der Kirche gutgeheissenen Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken. Der hochwürdigste Bischof von Basel genehmigte den Vertrag schon am 16. Herbstmonat. Am 24. Weinmonat 1844 sprach endlich auch der Große Rath die Genehmigung dieses Vertrags und zwar mit 70 Stimmen aus. In treuer Beobachtung der Vorschriften der Verfassung, unterlegte er den Vertrag dem Veto des souveränen Volkes. Nur 7985 von 26,231 stimmfähigen Bürgern erhoben dagegen verfassungsmäßigen Einspruch, so daß der Vertrag die stillschweigende Genehmigung von mehr als 18,000 Bürgern erhielt, eine größere Mehrheit, als sich für Revision der alten und Annahme der neuen Staatsverfassung ausgesprochen hatte. Am 5. Jänner des laufenden Jahres trat der Vertrag in gesetzliche Kraft — ein Gesetz, erlassen vom Großen Rathe, als dem unmittelbaren Ausdrucke des Volkswillens, sanktionirt durch eine entschiedene Mehrheit des souveränen Volkes.

Die kurze geschichtliche Darstellung zeigt, daß das Volk des Kantons Luzern selbst den ersten Anstoß zur Berufung der Jesuiten gegeben hatte, daß die Behörden desselben und namentlich der Große Rath mit aller Umsicht und Ruhe die Sache allseitig prüfte und erwog, und daß er erst dann einen Entscheid faßte, nachdem alle billigen Bedenken gelöst waren, welcher Entscheid dann auch die freudige Billigung und Sanktion des Souveräns erhielt. Drei volle Jahre wurde die Angelegenheit berathen. Der Entscheid wurde darum auch mit vollem klaren Bewußtsein seiner Wichtigkeit gefaßt, und das souveräne Volk, aus dessen tiefstem Gemüthe er gegriffen war, stand zu demselben und wird fortan zu ihm stehen.

Die innere Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Uebergabe der theologischen Lehranstalt und des geistlichen Seminariums an den Orden der Gesellschaft Jesu zu beweisen, liegt weder in der Aufgabe noch in der Pflicht der Gesandtschaft von Luzern. Schwerlich wird irgend eine Gesandtschaft eines andern Standes einen solchen Beweis erwarten oder begehren. Allen mag genügen, zu wissen, daß das Volk des Kantons Luzern jene Uebergabe verlangt, daß die Behörden sie gewährt und daß der Souverän dieselbe sanktionirt hat.

Der hohe Vorort meint in oben erwähneter Stelle seines Kreis Schreibens, die Berufung der Jesuiten nach Luzern habe zu dem Landfriedensbruche vom 8. Christmonat leththin geführt. Es will die Gesandtschaft von Luzern im Gegensatze dartun, daß jene Berufung der Jesuiten den Landfriedensbruch weder begründete noch herbeiführte.

Eine Minderheit im Großen Rathe behauptete am 24. Weinmonat, der Vertrag mit der Gesellschaft Jesu

verleze die Verfassung, und als derselbe durch den Großen Rath genehmigt war, versuchte sie es, in einer Protestation diese Ansicht — als Anhaltspunkt künftigen Handelns — durchzuführen und an das Protokoll des Großen Rathes zu legen. Als die Behörde diesen Versuch abwies, wurde dennoch durch den ganzen Kanton von gleicher Minderheit der Vertrag mit den Jesuiten als eine Verfassungsverletzung verdächtigt, und zugleich angedeutet, daß man sich einer solchen nicht unterziehen werde.

Wenn auch die eidgenössische Tagessatzung sich in der Regel wenig um Minderheiten in den Kantonen kümmert und daher leicht über obige Verdächtigung hinweggegangen werden dürfte, so scheut es dennoch die Gesandtschaft von Luzern nicht, hier etwas näher einzutreten.

Der Vorwurf der Verfassungsverletzung war doppelter Art: er zielt sowohl dahin, der Vertrag verleze durch einzelne Bestimmungen die Verfassung, als auch, die Berufung der Jesuiten an und für sich sei nach der Verfassung unzulässig. Vorzugsweise wollte man den §. 63 der Staatsverfassung als durch den Vertrag gefährdet darstellen. Jener §. bestimmt, daß das Erziehungswesen der Aufsicht und Leitung des Erziehungsrathes unter Oberaufsicht des Regierungsrathes übertragen sei. Wie wichtig dieser Vorwurf sei, geht daraus hervor, daß im Vertrag die Jesuiten ausdrücklich und namentlich diesem §. der Verfassung sich unterwerfen. Ferner bemühte man sich glauben zu machen, diejenige Bestimmung des Vertrags, durch welche den Jesuiten gestattet wird, nach den von der Kirche gutgeheissenen Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken, gefährde oder verleze die Verfassung. Allein es unterwerfen sich die Jesuiten allen und jeden Bestimmungen der Verfassung, wie alle andern Welt- und Ordensgeistlichen, welche ebenfalls unter einem Oberhaupte stehen, welchem sie unbedingten Gehorsam schuldig sind, und im Wesen die gleichen Regeln haben, wie die Jesuiten, ohne daß Jemand einfällt, zu behaupten, ihr Leben und Wirken komme mit der Verfassung in Widerspruch. Um aber jedes Bedenken dießfalls zu heben, knüpfte der Große Rath seine Vertragsgenehmigung an den ausdrücklichen Vorbehalt, daß durch jene Bewilligung, nach ihren von der Kirche gutgeheissenen Ordensregeln zu leben und zu wirken, der Unterwerfung unter alle Bestimmungen der Verfassung in keinen Theilen Eintrag gethan werde. Damit verlor jene Behauptung einer Verfassungsverletzung jeden Halt.

Eben so grund- und haltlos zeigt sich die Behauptung, die Berufung der Jesuiten sei nach der Verfassung überhaupt unzulässig. Der erste Satz des §. 35 der Staatsverfassung lautet: „Gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Konkordate, so wie gegen Einführung neuer Korporationen, kann das souveräne Volk in den ordentlichen Gemeindeversammlungen Einspruch oder das Veto einlegen.“ Und §. 37: „Vor Ablauf der für Einlegung des Einspruchs oder Veto's verfassungsgemäß eingeräumten Frist tritt kein Gesetz, Bündniß, Vertrag oder Konkordat, so wie keine Bewilligung zur Einführung einer neuen Korporation, in Kraft.“ Diese beiden Bestimmungen setzen ausdrücklich den Fall voraus, daß neue Korporationen, somit auch die Jesuiten eingeführt werden können. In die Verhandlungen des Verfassungsrathes zeigen augenscheinlich, daß man bei Aufstellung dieser Bestimmungen eigentlich an die Vermöglichung der Einführung der Jesuiten gedacht hatte.

Herr Joseph Bübler von Büron, der nämliche, welcher am 24. Weinmonat 1844 in der Berufung der Jesuiten

eine Verfassungsverletzung erblicken wollte, der nämliche, welcher die Bittschrift an die Tagsatzung vom 25. Jänner des laufenden Jahres zuerst unterzeichnete, worin gesagt wird: es habe „die rohe Gewalt sich erkühnet, die Verfassung selbst frevelhaft zu verletzen und durch eine Verfassungsverletzung die so unheilvolle Berufung der Jesuiten zu erzwingen“, dieser nämliche Joseph Bübler hatte im Verfassungsrathe den 13. April 1841 den Antrag gestellt: daß durch die Verfassung verboten werden sollte, andere geistliche Orden in den Kanton einzuführen, als die schon jetzt bestehenden. Dreimal hatte er das Wort ergriffen, um diesen Zusatz durchzusetzen, und jedesmal als Grund angegeben, es könnten sonst die Jesuiten eingeführt und ihnen die Erziehung der Jugend anvertraut werden. Um seinen Antrag beliebt zu machen, bemerkte er sogar, Mancher würde die Verfassung eher annehmen, wenn zum voraus darin gesagt würde, daß die Jesuiten nicht kommen können. Allein der Verfassungsrath verwarf den von Herrn Joseph Bübler angetragenen Zusatz. Noch mehr. Der gleiche Hr. Joseph Bübler, vereint mit Hr. Dr. Kasimir Pfyster, Johann Heller Arzt, Aloys Suppiger Arzt, Gall Rüttimann, Sanaz Kaufmann, Jost Kreienbühl und Martin Arnold, von welchen bis jetzt schon vier am Aufruhr theilhaft sind, gaben am 18. April 1841 eine Erklärung an das Protokoll des Verfassungsraths, welche wörtlich folgende Stelle enthielt: „Endlich fühlen sich die Unterzeichneten zur Nichtannahme des Entwurfs (der Verfassung) „bewogen, weil dem Antrage: „es sollen keine neue geistliche Orden in dem Kanton, außer den bereits bestehenden, errichtet werden“, keine Rechnung getragen wurde, und von daher die Einführung der Jesuiten zu befürchten ist.“ Eine schlagendere Widerlegung ihrer eigenen Behauptung, die Berufung der Jesuiten sei eine Verfassungsverletzung, läßt sich nicht denken, als diese ihre zu stetem Andenken an das Protokoll des Verfassungsrathes eigenhändig unterzeichnete Erklärung.

Die Gesandtschaft von Luzern kennt die Theorie wohl, daß auch Minderheiten sich gegen Mehrheiten, wenn diese letztern die Verfassung verletzen, auflehnen dürfen. Allein die aufrührerische Minderheit von Luzern kann ihren Hochverrath oder Landfriedensbruch auf keine Verfassungsverletzung begründen, indem die Berufung der Jesuiten durch die Verfassung nicht verboten, sondern vielmehr, nach dem eigenen feierlich abgegebenen Zugeständnisse der Minderheit, durch die Verfassung sogar vorgesehen war.

So wenig die Berufung der Jesuiten den Landfriedensbruch vom 8. Christmonat begründete, ebenso wenig führte sie denselben herbei.

Es beliebte nicht bloß den Flüchtlingen, anzugeben, das Attentat vom 8. Christmonat habe lediglich zum Zwecke gehabt, die Berufung der Jesuiten zu hintertreiben, sondern es beliebte sogar Regierungen eidgenössischer Stände, ja dem eidgenössischen Vororte Zürich selbst, anzunehmen, diese Berufung der Jesuiten habe jenes Attentat herbeigeführt.

Es will die Gesandtschaft von Luzern nachweisen, daß diese Angabe und Annahme durchaus unrichtig sei. Bei diesem Nachweise wird sie keine andern als durchaus untrügliche Quellen anführen, nämlich die Aussagen und Handlungen der Urheber und Theilnehmer des Landfriedensbruches oder Hochverraths selbst.

Obwohl in der Sitzung des Verfassungsrathes vom 18. April 1841 die mehrbenannten Mitglieder der Minderheit in ihrer Protokollserklärung wörtlich und ausdrücklich gesagt hatten: „Damit verbinden die Unterzeichneten

„die Zusicherung, daß, sowie sie sich dermalen den durch den vorliegenden Entwurf beabsichtigten Staatseinrichtungen widersetzen, sie hingegen, wenn der Entwurf durch die Mehrheit des Volkes zum Staatsgrundgesetz erhoben werden sollte, in Anerkennung des Prinzips der Volkssouveränität, als gute Bürger sich verpflichtet fühlen werden, diesen Einrichtungen nachzuleben“: obwohl diese Zusicherung am Protokolle des Verfassungsrathes abgegeben war, so begannen dennoch die Theilnehmer derjenigen Partei, für deren Leiter diese Minderheit des Verfassungsrathes angesehen war, gleich nach Einführung der Verfassung und Behörden den Gedanken zu einem gewaltthätigen Umsturze derselben und äußerten denselben unverhohlen. Eine neulichst erschienene Schrift: „die Ereignisse im Kanton Luzern vom Christmonat 1844.“ Eine Appellation an die Eidgenossenschaft „im Namen der freisinnigen Partei des Kantons Luzern“, sagt selbst, das Komite, welches den Aufruhr vom 8. Christmonat leitete, sei schon im Jahr 1842 bei einer Versammlung von Freisinnigen aus allen Theilen des Kantons in Knutwyl gewählt worden, habe aber seither einen wesentlichen Personenwechsel erlitten. Damals waren die Jesuiten noch nicht berufen. Die Berufung derselben konnte also unmöglich der Grund zur Aufstellung eines Komite's sein, welches am 8. Christmonat 1844, wie jene Schrift sagt, zu entschiedenem Handeln fortgerissen wurde.

Das Komite von Knutwyl erlitt allerdings einen wesentlichen Personenwechsel. In demjenigen von Knutwyl vom Jahr 1842 waren die Notabilitäten der radikalen oder, wie sie sich zu nennen beliebt, freisinnigen Partei. Man mag es vielleicht für besser gefunden haben, die Blüten dieser Partei nicht überall sehen zu lassen. Darum wählte man im Hornung 1844 in einer Versammlung bei Gärnern zu Luzern ein anderes Komite, bei dessen Wahl auf einen der Versammlung gegebenen Wink sorgfältig mit Ausnahme eines Einzigen die Mitglieder der Regierung von 1831 übergangen wurden. Die Wahl dieses Komite's, welches so ziemlich allgemeine Aufträge oder Vollmachten erhielt, geschah lange vor der Berufung der Jesuiten. Es arbeitete sehr thätig an der Eintheilung der Mannschaft in den Quartieren der Stadt Luzern und auf dem Lande: ungeachtet die Jesuiten nicht berufen waren und die Organe des Radikalismus überall verbreiteten, die Berufung der Jesuiten sei in Luzern ausgegeben. Die Regierung erfuhr schon damals aus der Mitte der Aufrührer selbst mehr als einmal, daß dieses Komite einen gewaltthätigen Umsturze emsig organisire und einen Gewaltstreik vollführen werde. Im Herbstmonate 1844 war eine große Versammlung in dem Wirthshause zur Löwengrube in Luzern, später im Anfange Wintermonats und dann wieder am 19. beim Adler und endlich eine im Freienhof. Die drei letzteren berietben sich förmlich über die Ausführung des Hochverraths, über den Umsturze der verfassungsmäßigen Regierung. Es war ein engeres Komite von fünf Mitgliedern aufgestellt, welches alle Vorbereitungen zum Aufruhr leitete. Der Beweis liegt in den Akten, daß diese durch den Aufruhr nicht etwa die Zurücknahme des Dekrets vom 24. Weinmonat durch die verfassungsmäßigen Behörden, sondern den Umsturze der Regierung, der verfassungsmäßigen Ordnung erzielen wollten. In diesem Sinn erfolgten auch die Aufgebote an die Helfer des Aufruhrs. Es liegen darüber eine Menge von Geständnissen und Beweisen vor. Auch die gefangenen Freischaaren aus den andern Kantonen erklärten, daß sie zum Umsturze der Regierung von Luzern gerufen worden seien. Sie erhielten Pulver und Munition von Narau,

Gemeindeammänner theilten ihnen dieselben aus. Sie versammelten sich in Schulhäusern oder Gemeindehäusern. Es wurde ihnen ein Handgeld von zwei Franken und ein Taggeld von einem Franken gegeben. Im Dunkel der Nacht zogen die Auführer in Luzern sich zusammen, wachten in Häusern versammelt, zu zwanzig, vierzig. So verbarg sich eine Menge dem Zeughause gegenüber, bewaffnet, mit allerlei Geschütz und Mordinstrumenten, um das Zeughaus und die Kaserne zu beschiefen. Die Rotten in der Stadt wollten sich auf dem Mühlenplaz aufstellen, um von da gegen das Zeughaus zu ziehen. Alle diese Vorbereitungen, im Dunkel der Nacht getroffen, deuten auf nichts anders als auf Umsturz der Regierung, auf Mord und Greuel!

Diese Geständnisse, Beweise und Thatsachen mögen genügen, die Ueberzeugung beizubringen, daß die Zurücknahme des Dekrets vom 24. Weinmonat keineswegs weder der Grund noch das Ziel des Aufrehrs vom 8. Christmonat 1844 war.

Die Gesandtschaft von Luzern glaubt hiemit auf eine überzeugende Weise nachgewiesen zu haben, daß die nach jahrelanger ruhiger Ueberlegung von den Behörden beschlossene, vom Volke sanktionirte Berufung der Jesuiten an die theologische Lehranstalt und an das geistliche Seminarium des Kantons, so wie an die Pfarrfiliale der Stadt Luzern, den gewaltsamen Landfriedensbruch, oder den Aufrehr und Hochverrath vom 8. Christmonat weder begründet noch herbeigeführt habe.

Sie waqt sogar die Behauptung, jene Jesuitenberufung habe auch die in mehreren Gegenden der Schweiz herrschende Gährung nicht erzeugt.

Vor sechs Monaten erst warf der Stand Argau seinen Antrag, den Jesuitenorden in der Schweiz von Bundeswegen aufzuheben und aus der Schweiz auszuweisen, in die Bundesbehörde. Dieser Antrag wurde allerdings mit einiger Wärme und Lebendigkeit in der Tagsatzung behandelt. Allein vermittelt einer Mehrheit von siebzehn und zwei halben Ständen — eine seltene Mehrheit in der Tagsatzung — wurde beschlossen, in jenen Antrag durch die Tagsatzung nicht einzutreten. Nur Argau und Baselland — ein und ein halber Stand — stimmten dem Antrage bei. Damit war die Sache abgethan. Weder Gährung noch Unruhe entstanden deswegen in irgend einem Kanton. Seit her wurde die Berufung der Jesuiten nach Luzern beschlossen. Das daheringe Dekret des Großen Rathes wurde mit dem Vertrage dem Veto des Volkes unterlegt. Das Veto ging seinen Gang. Allerdings wurde dadurch im Kanton Luzern einige Bewegung verursacht. Allein ein Jahr früher herrschte während der Ausübung des Veto's über das Gesetz gegen den Mißbrauch der Freiheit der Meinungsäußerung eine Aufregung, von welcher ein weit größerer Theil des Volkes ergriffen war. Das sind die nothwendigen Wirkungen des Veto'institutes, es sind die Aeußerungen eines tiefen und regen demokratischen Volkslebens. So beurtheilten die Organe der sogenannten freisinnigen Partei in den Kantonen der Schweiz die Vetoabstimmungen im Kanton Luzern, so lange dieselben gegen die Berufung der Jesuiten ausfielen. Auch nachdem das Zünglein der Waage auf die andere Seite sich neigte, trösteten sie sich noch damit, die freisinnige Partei werde sich ermannen und der Sache auf eine andere Weise den von ihr gewünschten Ausschlag geben. Als aber vollends sogar der Aufrehr und Landesverrath mißglückt waren, da fing es in öffentlichen Blättern, in Wirthshäusern und Klubs zu gähren an. Nicht die Berufung der Jesuiten nach Luzern, nein

die Niederlage der Auführer in Luzern, die Vereitelung des so umfassenden Plans zur Umwälzung des Kantons Luzern und des Bundes, das waren die Ursachen jener Gährung. Die Jesuitenberufung war nur der Aushängeschild, um desto mehr Parteigänger zu gewinnen. Hundert Beweise könnte die Gesandtschaft von Luzern hiefür anführen. Sie würde dieselben, ohne müßiges Suchen, in einer Menge öffentlicher Verhandlungen, Reden, Schriften und Blätter seit dem 8. Christmonat finden, welche nicht etwa von Jesuitenfreunden ausgingen, sondern lauter Jesuitenfeinde, sogenannte Freisinnige, Nationale zu Urhebern haben. Ueberall und immer wurden als eigentliche Gründe, als letzter Zweck der durch alle Gauen der Schweiz zu organisirten Bewegung der Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung des Kantons Luzern und der gesammten Eidgenossenschaft angedeutet oder auch bestimmt bezeichnet. Das erste Mittel — aber auch nur das Mittel, hiezu zu gelangen — sollte sein — die vor sechs Monaten mit 17 und 2 halben Stimmen durch die Tagsatzung verworfene Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz, somit die gewaltthätige Verächtung der Souveränität der katholischen Kantone, in welchen man den größten Widerstand gegen jene Umwälzungspläne zu finden gewohnt war. Würde auch dieses nicht zum Ziele führen, so wurde dann noch weiter auch die Ausweisung oder Vertilgung der Jesuiten im kurzen Rocks, der an ihrer Konfession und am beschwornen Bunde festhaltenden Männer in Aussicht gestellt.

Sie werden der Gesandtschaft von Luzern gerne glauben, daß sie nur mit Ervöthen solche Erzeugnisse der Tageskultur anführen könnte, und darum darüber wegeilt. Sie kann nicht glauben, daß es noch irgend einem heilschenden, mit den Erlebnissen der jüngsten Zeit nur etwas vertrauten Staatsmanne verborgen sein könne, daß einzig und allein der schwarze Geist der Revolution, welcher verheerend durch unser sonst so schönes und gesegnetes Vaterland ziehen möchte, die gegenwärtige Gährung erzeugte, nährte und fortpflanzte. Weil dieser schwarze Geist am 8. Christmonat durch das friedliche, Gesetz und Ordnung liebende, seinem Glauben treue, wahrhaft freie Luzerner Volk abgewiesen und aus seinen Gränzen verbannt wurde, darum wollte er zuerst an ihm Rache nehmen und rief eine künstliche Gährung gegen dasselbe hervor. Bald genug aber offenbarte es sich, daß er, mit jener Rache nicht befriedigt, Alles zerstören wolle, was seinem verheerenden Schritte sich entgegenstellen werde.

Nicht die Berufung der Jesuiten ist der Grund, nicht die Vertreibung der Jesuiten ist der Zweck der Gährung in mehreren Gegenden der Schweiz.

Wenn demnach die Berufung der Jesuiten nach Luzern weder diese Gährung erzeugte, noch einen gewaltsamen Landfriedensbruch am 8. Christmonat 1844 herbeiführte, so hätte, nach der Ansicht der Gesandtschaft von Luzern, die Frage über den Fortbestand der Jesuiten in der Schweiz und über die Berufung derselben nach Luzern weder als wesentlicher Grund zur Versammlung einer außerordentlichen Tagsatzung, noch als Hauptgegenstand ihrer Berathung dienen sollen: und zwar schon um deswillen, weil jene Frage vor kaum sechs Monaten durch die ordentliche Tagsatzung schon entschieden worden war. Nach der Ansicht des Gesandten von Luzern gereicht es weder zur Ehre noch zum Frommen eines Landes, wenn Fragen, welche nach allseitiger Prüfung in einem ruhigen Augenblicke mit Entschiedenheit beseitigt wurden, in Mitte einer künstlich heraufbeschwornen, allerlei Verwicklungen beabsichtigenden Gährung wieder, und zwar von Oben herab, zum Gegen-

stande der Erörterung gemacht werden. Wie leicht können in einer aus zwei und zwanzig souveränen Ständen bestehenden Eidgenossenschaft, wo das Volk überall mehr oder weniger in die Beratungen der Behörden eingreift, Fragen, wenn sie zumal konfessioneller Natur oder Färbung sind, zur Aufregung und Beunruhigung und zu Erörterungen führen, welche im Interesse des Friedens besser unterblieben wären. Es sei ferne davon, daß der Gesandte von Luzern hiemit auf den h. Vorort Zürich den leisesten Tadel werfen wolle. Er anerkennt vielmehr, daß derselbe, nur durch edle Beweggründe, durch vaterländische Absichten und eidgenössische Gesinnungen geleitet, die eidgenössische Tagssatzung außerordentlich einberief und ihr auch die wirklich in Frage liegende Angelegenheit zur Beratung vorlegte. Nur an der Zweckmäßigkeit dieses Schrittes zweifelt er, wird sich übrigens freuen, wenn der Erfolg der Beratungen seine Zweifel widerlegt und für die Sicherung des bundesgemäßen Rechtszustandes und des konfessionellen Friedens neue Gewähr bietet.

Dieses wird unzweifelhaft geschehen, wenn die eidgenössische Tagssatzung die Schlussnahme vom 20. August des verwichenen Jahres fortbestehen läßt oder dieselbe sogar erneuert und bestätigt. Nur so bleibt sie inner dem Kreise ihrer bundesgemäßen Befugnisse und Pflichten.

(Schlus folgt.)

Votum des Standes Wallis (Adrian v. Courten.)

Eine Diskussion von höchster Wichtigkeit hat die hohe Bundesversammlung gestern beschäftigt und beschäftigt sie heute noch. Die Räte der Schweiz sind außerordentlich zusammengerufen worden, um eine Frage zu prüfen, deren Lösung über den Frieden, über die Ruhe, vielleicht sogar über die Existenz des klassischen Bodens der Freiheit entscheiden wird. Schon einmal hat die oberste Behörde der Eidgenossenschaft diese Frage als außer ihrer Kompetenz liegend zurückgewiesen; allein auf's Neue ist sie vom Radikalismus zur Tagesfrage gemacht worden, und doch sind die Jesuiten heute nichts Anderes, als was sie schon voriges Jahr waren und was sie auch in Zukunft sein und bleiben werden. Nichts desto weniger soll die Tagssatzung, die in ihrer vorjährigen Session den Kantonen das Recht zuerkannt hat, diesen Orden, sei es bei sich aufzunehmen, sei es weiterhin zu behalten, auf's Neue über diese Frage entscheiden, die sie voriges Jahr keiner Erwägung gewürdigt hat. Der Gesandte des Standes Wallis fragt sich: Woher dieser Widerspruch? Die Antwort liegt auf der Hand.

Es gibt einige Kantone, die in dem Attentat gegen Luzern schwer kompromittirt sind, und diese Kantone sahen den Moment herannahen, wo sie zur Rechenschaft darüber vor das Tribunal der Eidgenossenschaft, ja vor dasjenige Europa's gefordert würden. Als bald mußte die Sache umgedreht werden, und siehe da, Alles schreit über die Jesuiten, und die Freischaaren erhielten den Befehl, lauten Ruf zu erheben: „Die Jesuiten sind unverträglich mit der öffentlichen Ruhe, und wir verlangen deren Ausweisung aus der Eidgenossenschaft.“ Der Stand Wallis läßt sich aber dadurch nicht irre machen, und sein Gesandter verachtet das Geschrei und weist das Begehren zurück.

Der Radikalismus ist es, der sich gegen die Souve-

ränität der Stände verschworen hat; er hat sich verschworen gegen die Religion unserer Väter und greift ihre Institutionen an. Er ist es, der die Unabhängigkeit der Kantone angreift, der auf die Knechtung der großen Familie Wilhelm Zells bedacht ist, der ihr sein Joch auflegen will. — Er täuscht sich. Unsere Vordäter haben die Freiheit, die sie uns hinterlassen, mit ihrem Blute besiegelt, mit ihrem Blute auch unsere religiösen Institutionen. Und dieses Blut rollt noch heiß in den Adern ihrer Söhne. Wie unsere Väter werden auch wir unsere Freiheiten zu verteidigen und unsere Rechte zu verfechten wissen; wie sie werden auch wir zum Kampfe eilen, nachdem wir erst auf unseren Knien den Gott der Heere werden angerufen haben.

Herr Präsident, meine Herren! Verzeihen Sie dem sprechenden Gesandten; er legt vielleicht zu viel Wärme in die Entwicklung seiner Aufträge. Aber der Walliser war frei seit Jahrhunderten, und allerdings war er es, bevor er Schweizer ward, und tief empört ihn schon der bloße Gedanke, daß er dieses kostbare Erbtheil verlieren sollte.

Das Begehren einer Ausweisung der Jesuiten verletzt den Bundesvertrag und zerstört die Kantonsouveränität. Und die Tagssatzung will sich dadurch in das öffentliche Unterrichtswesen einmischen und bestimmen, welche Professoren anzustellen, welche zurückzuweisen seien. Geschähe es, so könnte sie in der Folge sehr leicht dahin gelangen, für die Schweiz ein einheitliches Ministerium des öffentlichen Unterrichtes aufzustellen. Auch in den Religionsunterricht würde sie sich dadurch einmischen. Die Jesuiten sind Prediger, Missionäre, Professoren der Theologie, und gerade dazu sind sie ja nach Luzern berufen worden. Die Kantonsouveränität ist von Grund aus zerstört, wenn die Tagssatzung ein Recht der Einmischung in die Verträge haben soll, welche die Stände mit einzelnen Personen, mit Korporationen, ja selbst mit Staaten, sofern diese Verträge dem Bunde nicht zuwider laufen, schließen wollen. Das Begehren greift aber auch die individuelle Freiheit an. Oder warum sollte man in der Schweiz nicht Jesuit sein dürfen, während es erlaubt ist, Nomier, Kommunist oder selbst Anhänger von Strauß zu sein? Das Land der Freiheit würde durch Gewährung jenes Verlangens die Beute eines grausamen Ostrazismus. Fremdlinge ohne Beruf, ohne Glauben würden aufgenommen und geduldet in der Schweiz, während geborne Schweizer selbst daraus verbannt würden, bloß weil sie das Ordenskleid der Jesuiten oder den Stab des frommen Pilgers trügen!

Die Freiheit der Assoziation wäre durch Gewährung jenes Begehrens schwer beeinträchtigt. Der Bund hätte dann das Recht der Aufsicht, das Recht, in den Kantonen die Bildung von Korporationen irgend welcher Art zu erlauben oder abzuschlagen, und zwar nach Willkür. Denn wo sind die Thatsachen, die man gegen die Jesuiten darlegen kann, um den Orden zu unterdrücken, Thatsachen, die in den Kreis des Artikels 8 des Bundesvertrages fallen würden, solche nämlich, die geeignet wären, die innere Ruhe der Schweiz zu gefährden? Oder ist es hinreichend, daß sieben Jesuiten einige Kantone in Angst und Schrecken gejagt haben; wäre das ein gerechter Beweggrund, um sie zu proskribiren? Nein, ihre Größe wächst vielmehr mit dem Schrecken, den sie ihren Feinden einflößen. Und die Furcht, ist sie nicht überhaupt und zu jeder Zeit eine schlechte Rathgeberin?

Man erlaubt in der Schweiz die Logen des Freimaurerordens, man erlaubt sogar geheime Gesellschaften zur

Organisirung von Freischaaren, und man will die Errichtung eines Ordens nicht dulden, der von Ständen selber verlangt und gebilligt wird, einer Gesellschaft, deren Statuten keineswegs geheim sind? Man zitiert gegen sie als Beweismittel ihrer Schuld das Aufhebungsdekret des Papstes Klemens XIV. Warum sagen aber ihre Ankläger nicht auch, warum suchen sie vielmehr so eifrig zu verheimlichen, daß eben dieser Papst auf dem Todtbette gestanden hat, daß er dazu gezwungen worden sei? Der sprechende Gesandte möchte wünschen, daß diejenigen, welche sich so gelehrig erweisen gegen den h. Stuhl, wenn sie das Aufhebungsbriefe Klemens XIV. zitieren, es ebenso wären gegenüber der Autorität Pauls III., der die Jesuiten eingeführt hat, und 17 anderer Päpste, die sie fortdauernd beschützt und gebilligt haben, und gegenüber Pius VII., der den Orden wieder hergestellt hat, Pius VII., diesem großen Papste des 19. Jahrhunderts, den die Feinde dieses Ordens als einen schwachen Greis darzustellen die Frechheit haben, ihn — diesen großen Papst, der, obgleich gebeugt von der Last der Jahre und des Un Glücks, aber jugendlich an Geist und Gemüth, allein dem Manne widerstand, vor dessen Willen sich alles beugte, vor dem die Fürsten und Souveräne sich erniedrigten, vor dem Manne, der Reiche aufrichtete und wieder zusammenschlug, vor dem Kaiser Napoleon! Mögen immerhin die Anstifter von Unruhen und Revolutionen mit unerschütterlicher Beharrlichkeit die Verfolgung und die Unterdrückung des Ordens anführen, mögen sie immerhin denselben den Regierungen als Verderber der Moral und als Verführer der Jugend denunzieren — das mag Niemanden wundern, das ist ihr Handwerk. Aber daß hochgestellte Magistrate, daß Schweizer, die vielleicht bereit sind, ihr Blut für ihr Vaterland zu vergießen, diese Strümpfer theilen, das ist ein Uebermaß von Leichtgläubigkeit, das der Walliser Deputirte wahrlich nicht begreifen kann.

Unlängst, als es sich um die Unterdrückung der aargauischen Klöster handelte, da warf man den Konventualen vor, daß sie im Ueberflusse lebten zum Nachtheil der arbeitenden Klassen. Jetzt, da man den Jesuiten einen Reichtum, den sie nicht haben, auch nicht vorwerfen kann, bringt man andere Verleumdungen gegen sie vor und überschüttet sie ganz eigentlich damit. Der Zweck ist kein anderer als die Unterdrückung aller religiösen Orden. So würde der Radikalismus, wenn ihm erst die Jesuiten zum Opfer gefallen wären, auch die Abschaffung der Bruderschaften begehren, dann die der Seminarien, endlich den Sturz des Episkopats selber und der katholischen Geistlichkeit überhaupt. Das Andenken der Badener Konferenz haftet heute noch tief in unserm Gedächtniß!

Der Deputirte des Standes Wallis hat denjenigen einiger anderer hohen Stände zu antworten, die vor ihm gesprochen haben.

Es war nicht Jesuitismus, nicht eine unsern Bundesbrüdern der andern Konfession feindselige Gesinnung, die der Unterdrückung des Wortes „öffentlich“ im zweiten Paragraphen unserer Verfassung zu Grunde lag. Das Wallis mit seinen Jesuiten erwies sich tolerant, bis einige waadtländische Geistliche diese Toleranz mißbrauchten. Diese gingen auf Proselytenmacherei aus und hielten Versammlungen in rein katholischen Gemeinden; sie erlaubten sich selbst auf öffentlichem Platze zu predigen. Der Eifer dieser Bekehrer erregte die Aufmerksamkeit und die Unruhe eines auf seinen Glauben jederzeit eifersüchtigen Volkes. Klagen liefen ein — und so kam der Gedanke, einen Ausdruck der

bisherigen Verfassung wegzulassen, der zu falschen Schlüssen und zum Mißbrauche Veranlassung gegeben hatte. Im Jahr 1839 noch fand sich ganz der gleiche Ausdruck in der Verfassung wie heute wieder; und doch hörte man bis dahin auch nicht von einer einzigen Klage, viel weniger von einer förmlichen Beschwerde. Im Jahr 1844 — welches Geschrei ward nicht erhoben und wohin ist es nicht gedrungen!! Es geschah das bloß darum, weil heutzutage auch der kleinste Umstand zu Aufregung konfessionellen Haders benutzt wird, den nun einmal der Radikalismus als seinen letzten Rettungsanker ansieht. Aber umsonst würde er solchen im Wallis suchen. Unsere lieben Verbündeten und ächten Schweizer werden vielmehr im Wallis jederzeit und heute mehr als je jenen Geist des Friedens finden, der die Stärke eines Freistaates ausmacht, und jene zarten Rücksichten, die die wahren Bande der Familie sind.

Der Gesandte des Standes Wallis weiß gar wohl, daß die Stände Solothurn und Tessin katholische Stände sind dem Namen und dem Wesen (?) nach, und wenn ihre Standesvoten heute von denen der andern katholischen Stände abweichen, so sind sie auf einem bloß momentanen Irrweg. Der Augenblick wird aber kommen und ist vielleicht nicht mehr so ferne, wo die Vorsehung auch ihnen die Augen öffnen wird und sie denen die Hand bieten werden, die in religiösen Dingen ihre Brüder sind, um mit ihnen das gleiche Loos in Glück und Unglück zu theilen. Schon sind wir 8 und ein halber Kanton, und für uns haben wir die Autorität der Kirche. Aber der Gesandte des Standes Solothurn, welche Autorität kann er für sich anrufen? Etwa die Badenerkonferenz?

Die Gesandtschaft von Tessin hat behauptet, daß der Weg, auf dem die Jesuiten in Luzern einziehen würden, mit Leichen bedeckt sei. Ist es aber passend für diese Gesandtschaft, von vergossenem Blute zu sprechen? Hat sie vielleicht vergessen, daß solches da geflossen ist, wo von den Jesuiten keine Rede war? Und was die Vergiftung Klemens XIV. betrifft, die sie zitiert hat, so genügt, daß sie zugleich gesagt hat, sie habe es bloß irgendwo abgemalt gesehen!

Was ist — so hat man ausgerufen — im Wallis aus der Freiheit der Presse geworden? Prüfen wir einmal. Drei Blätter haben in den letzten Jahren im Wallis existirt, das „Echo des Alpes“, die „Gaz. du Simplon“ und der „Courrier du Valais“. Das erste hat durch seine gottlosen Grundsätze und seinen niedrigen Cynismus selbst die wüthendsten französischen Journale von 1792 übertroffen. Es ist durch ein Dekret des Großen Rathes unterdrückt worden. Nirgends hat auch nur eine Stimme sich zu seinen Gunsten zu erheben gewagt, und der sprechende Gesandte hat zu viel Achtung für denjenigen von Tessin, um zu glauben, daß er als der erste und einzige Vertheidiger desselben auftreten wolle. Die Zertrümmerung der Presse der „Gaz. du Simplon“ ist eine bekannte und öffentlich gebrandmarkt Thatsache. Wer aber hat sie begangen? Niemand anders als der Radikalismus. Der „Courrier du Valais“ endlich ist eines schönen Todes gestorben — am Siechtum.

Der Deputirte des Standes Waadt behauptet, daß die Jesuiten die Revolution im Wallis gemacht hätten. Der sprechende Gesandte bedauert, daß dieser Deputirte sich in den Tagen des Mai 1844 nicht an der Brücke von St. Moriz befunden hat. Er hätte dort ein Volk gesehen, das in Masse und wie ein Mann auf den Ruf seiner Regierung auszog, um seine vom Radikalismus bedrohten Rechte zu

verteidigen. Aber während man eine durchaus gefeßliche Erhebung im Wallis, die vom gesammten Auslande bewundert wurde, zu tadeln sucht, nennt man einen „Auf-ruhr“ in Lausanne einen „soveränen Akt“. Die Jesuiten, sagt man, verdummen die Jugend. Wohl, drei Vierteltheile der Walliser, welche Schulen besucht haben, sind Zöglinge der Jesuiten. Das Kompliment ist schmeichelhaft für mein Volk. Nichts desto weniger rechnet es sich der sprechende Gesandte zur Ehre, ein Zögling der Jesuiten zu sein, und ist stolz darauf, den Stand Wallis in dieser h. Versammlung zu vertreten. Ja, um es rund heraus zu sagen, der Walliser Name ist so viel werth als nur irgend ein anderer.

Doch die Zeit drängt und die Stunden rennen. Möge es dem Gesandten von Wallis vergönnt sein, noch ein Wort an seine Eidgenossen zu richten, bevor vielleicht das ganze Gebäude eben dieser Eidgenossenschaft zusammenbrechen muß.

Der Stand Wallis achtet den Bund. Allein er will, daß dieser Bund der gleiche sei für die ganze Schweizerfamilie. Die Walliser verlangen den Krieg nicht, aber sie nehmen ihn auf, wenn es sein muß. Freunde oder Verbündete seit Jahrhunderten, Brüder seit 30 Jahren, wünschten sie immer Brüder zu bleiben; allein wenn man in der Eidgenossenschaft sie in Ketten zu schlagen oder Bögte über sie zu setzen vermeint, so werden sie jene zu brechen und diese zu verjagen wissen.

Man hat in dieser hohen Versammlung gesagt, daß die ganze „Nation“, das Gewehr im Arme, der Lösung der Frage harre, die uns beschäftigt, und man hat im Rathe des h. Standes Herrn darauf hinweisen wollen, es zeugen Basel und Schwyz dafür, daß kein erster Widerstand einem zwingenden Beschluß der Tagsatzung sich entgegenzusetzen würde. Der Gesandte von Wallis stellt sich ganz auf die Höhe dieser Drohung und wirft sie den Angreifern in ihren Schooß zurück. — Ja man würde Widerstand leisten. Die Walliser werden ihre Schaaren mit denen ihrer ältern Brüder vereinigen. Wie diese in der Freiheit ihres Glaubens bedroht, werden sie ihren Antheil am Kampfe fordern. Sie werden nicht nach der Zahl der Angreifer fragen. Andere mögen auf ihre Pferde und Kanonen rechnen, sie werden im Namen des Gottes, den sie anrufen, ausziehen. Unsere kantonale Selbstständigkeit und die Freiheit unsers Glaubens sollen uns nicht geraubt werden, selbst nicht unter dem Vorwande des Jesuitismus. Am Tage des Kampfes werden diese uns ehrwürdigen Väter für uns eben so viele Moses sein, die ihre Arme zum Himmel erheben, und unser Panner wird das sein, das jenes Kreuz zeigt, um das sich jederzeit unsere Väter geschaart haben; und unter dem Schutze dieses erhabenen Zeichens unserer Erlösung werden wir, ich sage es mit Zuversicht, dem Tode oder dem Siege entgegen geben.

Kirchliche Nachrichten.

Freiburg. Ein Freund der Ordnung und des Rechts hat hier ein Schriftchen zur Belehrung des Volkes herausgegeben, worin er die Radikalen aus ihren Werken zeichnet. Zu diesem Zwecke schildert er den aargauischen Klosterraub und Bundesbruch, die Gräuel der Jungschweizer im Wallis, den Banditenstreich in Luzern, die Treulosigkeit

der Radikalen, ihre Schützenvereine, ihre Intoleranz, die Hauptfrage im gegenwärtigen Kampf, die Bedeutungslosigkeit der Radikalen im Kanton Freiburg. Die Schilderung ist lebendig, auf Fakten gestützt, und aus dem ganzen ergiebt sich der Schluß: „Die Radikalen sind eine unruhige, aller Treue und Ehrenhaftigkeit baare und entblößte Partei, mit welcher keine Transaktion, keine Konzeßion gedenkbar ist, die nur Zerstörung der Kirche bezweckt und über den pflichtgetreuen Bürger unerträgliche Despotie üben möchte.“ Diese Schrift wird zu Stadt und Land begierig gelesen. Die Radikalen schreien dagegen aus allen Kräften, der radikale Stadtrath in Freiburg suchte beim Staatsrathe ein Verbot dieser Schrift und Bestrafung des Verlegers nach, aber bisher ohne Erfolg. Der Bengel hat den Hund getroffen, darum das Geschrei und Eifern.

Aargau. Eine Petition an die Tagsatzung, welche Unterdrückung der Freischaaren und Aufrechthaltung der Kantonsouveränität verlangt, also im Sinne der Katholiken der Schweiz spricht, fand in drei Tagen nicht weniger als 8402 Unterschriften in den Bezirken Baden, Bremgarten, Muri und Zurzach. Nur einzelne Beamte und Schulmeister versagten die Unterschriften. Mit Recht sagt die „Stimme von der Limmat“: „Das aargauische Volk, wenn auch oft schon hart heimgesucht, hat jetzt den Beweis geleistet, daß es sich noch nicht aufgegeben habe, daß es immer treu seiner heiligen Ueberzeugung lebe und einer bessern Zukunft vertrauend auf seinem ehrenvollen Wege unerschütterlich fortwandle. Ein Volk, das sich nicht selbst aufgibt, das sich nicht durch Drohungen, Einschüchterungen und Bestechungen von seiner Ueberzeugung abbringen läßt, ein solches Volk wird über kurz oder lang sich seines Sieges erfreuen können, verdient aber auch die Anerkennung jedes braven Bürgers. Durch dieses öffentliche Aussprechen auch in obschwebender Frage, hat der katholische Aargauer wenigstens beurkundet, daß er entschieden dem Unwesen der Zeit und der schamlosten Heuchelei entgentrete, und nicht dulden wolle, daß man auch fernerhin unter seinem Namen zu sündigen fortfahre.“

Genf. Allüberall, wo noch Katholiken in der Schweiz wohnen, haben sie den lebendigsten Antheil genommen; wo die Regierungen vom Radikalismus oder Protestantismus auf Abwege geleitet sind, haben die katholischen Bürger auf andere Weise ihre Ueberzeugung an den Tag gelegt. Unter diesen zeichnen sich aus die Katholiken im Aargau und in Genf. Wir haben eine Druckschrift vor uns, welche die Katholiken Genfs drucken und verbreiten ließen, enthaltend die Antwort Luzerns auf die freundschaftliche Einladung Zürichs, die Jesuiten zu verabschieden, und die Proklamation des Standes Uri, mit einem einleitenden Worte vom 24. Februar, worin den katholischen Mitbürgern gedankt wird,

daß sie sich auf den Ruf der Regierung Genfs so thätig bewiesen für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, wie ihnen solches empfohlen worden von den katholischen Priestern und Ordensmännern, welche ihnen alljährlich die wahre Lehre des Glaubens und der guten Sitten in ihren Missionen verkünden — von den Jesuiten; die Katholiken achten eines Jeden religiöse Institutionen, verlangen aber auch gleiche Achtung ihrer Einrichtungen, Kirche, Rechte, Priester und Ordensleute, die sie lieben. „Seht, heißt es in dieser Schrift, wie man mit dem Wort Jesuit, Ultramontaner nur die Einfältigen schrecken, in Wahrheit aber Katholizismus und Freiheit unsern Brüdern nehmen wollte.“ „Wachet für das Vaterland, ihr Regenten; ihr dürft auf unsern Arm rechnen, vergesst nur nicht die Ergebenheit der katholischen Milizen!“

Waadt. Von dem ausgelassenen, alle Scham und religiöses Gefühl entehrenden Freiheitschwindel des reformirten Waadtländerfreistaates, der an die Brutalität der französischen Jakobinerzeit erinnert, kann man sich einen Begriff machen, wenn man nebst andern Ausschweifungen vernimmt, daß in Morges am Sonntag während dem Gottesdienste ein Freiheitsbaum gepflanzt wurde, unter dem Geschrei: „Nieder mit der Religion!“ Die Vorbeigehenden wurden von der Jakobinerrotte gezwungen, um ihn herum zu tanzen. Hr. Fürsprech Koch zu Morsee wurde in Lausanne im Bildniß an einen Baum gehängt; das Bildniß war ein Hahn. Hr. Scholl, erster Pfarrer zu Lausanne, der dem neuen Gewaltsregimente seine Zustimmung verweigerte, wurde im Bildniß vor dem Pfarrhause verbrannt!

— Privatbriefen zu Folge sind letzter Tage Fahnen mit folgender Inschrift in Lausanne herumgetragen worden: „Tod denjenigen, welche wohlhabend sind! Tod der Religion! Tod Gott — mort à Dieu!“ Trotz solchen Erscheinungen werden aber die Radikalen immer behaupten: es handle sich nur um Jesuiten; es sei keine Religionsgefahr vorhanden und sie wollen auch den Kommunismus nicht.

Belgien. Der Bischof von Lüttich schenkt den Zeitungen solche Aufmerksamkeit und betrachtet die Publizistik als einen so wichtigen Zweig seiner pastorellen Wirksamkeit, daß er im Mai 1844 ein Zirkular erließ und durch die Dekane erfahren wollte, wie groß in jedem Kreis die Zahl der Geistlichen und Weltlichen sei, die ein Tagblatt durch Abonnement unterstützen; er spricht die Erwartung aus, daß kein Geistlicher auf eine schlechte Zeitung abonniere. Weil der Feind schlechte Zeitungen benütze, um Böses zu stiften, sei die Pflege der guten Blätter eine Hauptobliegenheit.

Preußen. Am 23. Feb. hat das Domkapitel in Posen über den abtrünnigen Czerski in allen Kirchen die Exkom-

munikation verkünden, dieser aber zwei Tage vorher mit seiner Konkubine sich trauen lassen, die ihm schon die zweite Leibesfrucht gebracht hat.

Baden. Das „süddeutsche kathol. Kirchenblatt“ enthält in Nr. 9 einen Beschluß des erzbischöflichen Ordinariats Freiburg, daß — mit großherzoglicher Genehmigung — alljährlich am Palmsonntag in allen katholischen Kirchen des Landes eine Kollekte zur Unterstützung der hochverdienten Väter des heiligen Grabes in Jerusalem soll veranstaltet werden. — Demselben Blatte beigelegt erhielten wir das Schriftchen: „Der neue Kometstern mit seinem Schweif, oder Johannes Ronge und seine Briefträger, abgezeichnet vom Verfasser des Kalenders für Zeit und Ewigkeit; Freiburg in der Herder'schen Buchhandlung.“ In ganz populärer Sprache bespricht dieses Schriftchen das Vernünftige der Reliquienverehrung und das Schöne der Feier in Trier einerseits, andererseits das nichtswürdige, antireligiöse Treiben des Joh. Ronge und seiner Gefellen. Treffenderes haben wir über diesen Gegenstand nichts gelesen, und möchten wünschen, dieses Schriftchen käme in noch mehr Hände als Ronges Brief.

Hannover. Der Hochw. Bischof hat eine zweite Auflage des bereits in der Diözese eingeführten Katechismus von Petrus Kanisius veranstalten, die Regierung aber die Auflage in der Druckerei und bei den Buchbindern sequestriren lassen, unter dem Vorgeben, der Bischof habe die Zensurbehörde umgangen, somit ein Staatsgesetz verlegt. Der Bischof dagegen antwortete, die Zensur der Religionslehrbücher gehöre ihm nach der Natur der Dinge und nach positiven Gesetzen, der protestantischen Regierung stehe nicht zu, den Katechismus zu bestimmen. Sonderbar, im gleichen Augenblick, wo die Regierung sich in konfessionelle Dinge mischt, versichert sie, sie wolle sich nicht in's Religiöse einmischen. In Wahrheit ist Kanisius der Regierung zu katholisch — sogar jesuitisch; früher ward ein etwas mehr indifferenten Katechismus von Ontrup gebraucht, und diesen möchte die Regierung wieder zu Ehren bringen, solchen Indifferentismus scheint der Bischof mit seiner Hirtenpflicht unvereinbarlich zu finden, hat auch aus wahren Pflichteifer kürzlich den Professor Ujog als Regens an das Priesterseminar berufen.

Wir nehmen hiemit Veranlassung, unsere dahier neu gegründete

Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung, verbunden mit Buchdruckerei,

den verehrlichen Literaturfreunden auf das angelegentlichste zu empfehlen. Die günstige Lage Horschachs erlaubt uns, denselben die Versicherung geben zu können, daß wir jede Bestellung sowohl auf ältere als neue Werke in möglichster Schnelle auszuführen im Stande sind. Alle jene Schriften, so in öffentlichen Blättern u. s. w. angefündigt werden, sind auch bei uns um dieselben Preise zu haben.

Insbesondere empfehlen wir unser Etablissement einem hochwürdigsten Klerus, indem wir namentlich diejenigen Werke, welche zur katholischen Theologie gehören, stets vorrätzig halten werden. — Unsere neu und wohleingerichtete Buchdruckerei lassen wir gleichfalls zu geneigten Aufträgen bestens empfohlen sein und versichern billigste und geschmackvolle Arbeit.

Horschach am Bodensee.

Magazin für Literatur.